

Informationsblatt für Anleger

gemäß § 4 Abs 1 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

PhytonIQ Technology GmbH

Risikowarnung:

- (a) **Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.**
- (b) **Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.**
- (c) **Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.**
- (d) **Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.**
- (e) **Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.**

Teil A: Informationen über den Emittentin und das geplante Projekt

(a) Identität, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführung und Kontaktangaben	
Identität:	PhytonIQ Technology GmbH (" Emittentin " oder " Gesellschaft "), eingetragen im Firmenbuch zu FN 498317 w (Registergericht: Landesgericht Eisenstadt).
Rechtsform:	Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht.
Eigentumsverhältnisse:	<p>Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 35.000,00, wobei die Emittentin gründungsprivilegiert errichtet wurde. Das gründungsprivilegierte Stammkapital der Gesellschaft in der Höhe von EUR 10.000,00 ist zur Hälfte einbezahlt.</p> <p>Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die PhytonIQ GmbH, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 464337 z, die daneben weitere unmittelbare Beteiligungen an der PhytonIQ Business GmbH, der PhytonIQ Investment GmbH und der Phytoprise GmbH sowie eine mittelbare</p>

	Beteiligung an der PhytonIQ Wasabi GmbH hält (gemeinsam die " PhytonIQ-Gruppe ").
Geschäftsführung:	Alleiniger Geschäftsführer der Emittentin ist Dipl.-Ing. Martin Parapatits, geboren am 30.04.1973
Kontaktangaben:	<p>Geschäftsanschrift: DI Rudolf Schober Straße-4, 7400 Oberwart</p> <p>Telefon: +43 664 125 48 03</p> <p>E-Mail: office@phytoniq.com</p> <p>Internetadresse: www.phytoniq.com</p> <p>Firmenbuchnummer: 498317 w (Registergericht: Landesgericht Eisenstadt)</p> <p>UID-Nummer: ATU73672135</p>
(b) Haupttätigkeiten der Emittentin, sowie angebotene Produkte oder Dienstleistungen:	
Haupttätigkeiten der Emittentin, sowie angebotene Produkte oder Dienstleistungen:	Gegenstand des Unternehmens ist die grundlegende Forschung und die Entwicklung von automatisierten Indoorfarminganlagen sowie der Vertrieb und der Verkauf der Indoorfarminganlagen. Aus derzeitiger Sicht handelt es sich dabei insbesondere um entsprechende Geschäftstätigkeiten zur technischen (Weiter-)Entwicklung bzw Umsetzung von Indoorfarming-Systemen bzw -Technikanlagen im Rahmen von Projekten der PhytonIQ-Gruppe.
(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale.	
	<p>Die Emittentin ist wie die gesamte PhytonIQ-Gruppe in der Indoorfarming-Branche tätig oder beabsichtigt, in der Indoorfarming-Branche tätig zu werden. Nach Ansicht der Geschäftsführung der Emittentin liegt der Vorteil von Indoorfarming-Systemen in der (witterungsunabhängigen) Produktion von Nutzpflanzen in höchster Qualität. Die PhytonIQ-Gruppe ist im Indoorfarming derzeit im Bereich der Kultivierung von Wasabi und Microgreens tätig, eine Erweiterung auf weitere Nutzpflanzen ist möglich, derzeit aber noch nicht konkret projektiert. Aus derzeitiger Sicht kann auch die aktuell herausfordernde Situation rund um die COVID-19-Pandemie weitere Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der PhytonIQ-Gruppe bieten, da der Fokus der Konsumenten vermehrt auf regional produzierte Lebensmittel, den Trend zur Direktvermarktung oder das Bestreben nach kürzeren Transportwegen gerichtet ist. Als Indoorfarming-Technik werden sowohl Aeroponik und Hydroponik als auch Vliestechniken angewendet und weiter fortentwickelt.</p> <p>Die Emittentin ist dabei auf zweierlei Arten tätig: Einerseits entwickelt die Emittentin selbst entsprechende Indoorfarming-Systeme bzw Indoorfarming-Technikanlagen und schafft auf technischer Ebene die Voraussetzungen zur Kultivierung bestimmter Pflanzen wie Wasabi-Nutzpflanzen durch die PhytonIQ-Gruppe. Andererseits ist die Emittentin in der Lage, die von</p>

	<p>ihr entwickelte oder von der PhytonIQ-Gruppe zur Verfügung gestellte Indoorfarming-Technik Dritten anzubieten und zu verkaufen sowie sich an Projekten im Bereich von Indoorfarming zu beteiligen.</p> <p>Neben der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Indoorfarminganlagen wird die Emittentin für den jeweiligen Kunden, der eine Indoorfarminganlage errichten möchte und sich zu diesem Zweck an die Emittentin wendet, auch die Entwicklung der maschinellen Ausstattung der jeweiligen Indoorfarminganlage anbieten. Der Automatisierungsgrad der Indoorfarminganlagen soll dabei kontinuierlich gesteigert werden. Die Softwareentwicklung spielt eine bedeutende Rolle in den Bereichen der Betriebssteuerung und der Maschinensoftware. Die Koordinierung und der Entwurf der Software erfolgen intern bei der Emittentin, die Programmierung wird extern vergeben werden.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

<p>(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote:</p>	<p>Der Mindestkapitalbedarf der Emittentin beträgt EUR 50.000,00. Erst wenn die Gesamtsumme der Angebote von Anlegern zur Zeichnung des Nachrangdarlehens diesen Betrag erreicht, kann die Emittentin die Angebote von Anlegern annehmen ("Funding-Schwelle"). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, wird der vom Anleger an die Emittentin ursprünglich geleistete Investitionsbetrag an diesen (ohne Verzinsung), abzüglich anteiliger Verwaltungskosten, das sind 2% des jeweiligen Nennbetrags, refundiert.</p> <p>Die Emittentin hat durch die Ausgabe von Nachrangdarlehen von einer eingeschränkten Anzahl von Anlegern insgesamt bisher Kapital im Betrag von EUR 700.000,00 eingesammelt, wobei innerhalb der letzten zwölf Monate (seit Juli 2019) Fremdmittel in der Höhe von EUR 630.000,00 eingeworben wurden.</p>
<p>(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung:</p>	<p>Die Frist für die Erreichung der Kapitalbeschaffung ist der 31.12.2021 ("Angebotsfrist"). Die rechtliche Grundlage der Begebung des Nachrangdarlehens bilden der jeweilige Darlehensantrag und die Darlehensbedingungen, die jeweils zwischen Emittentin und Anleger abzuschließen sind. Die Annahme des Angebots eines Anlegers auf Zeichnung des Nachrangdarlehens durch die Emittentin, und somit das Zustandekommen des Nachrangdarlehens, erfolgt auf der Grundlage der Darlehensbedingungen.</p> <p>Die Emittentin ist nicht verpflichtet, von Anlegern übermittelte Angebote anzunehmen. Vielmehr behält sich die Emittentin die Ablehnung einzelner Angebote von Anlegern auch ohne Angabe von Gründen vor. Anleger, deren Angebote nicht angenommen werden, erhalten keine E-Mail zur Annahme ihres Angebots und werden, nach Möglichkeit, gesondert per E-Mail verständigt.</p>
	<p>Die Angebotsfrist kann von der Emittentin im Falle der vorzeitigen Erreichung des Mindestziels oder der Höchstangebotssumme, wie näher unter Teil B (d) erläutert, verkürzt werden. Außerdem kann die Emittentin die Angebotsfrist um bis zu sechs (6) Monate, bis längstens zum 30.06.2022,</p>

	ausweiten. Eine mehrmalige Verlängerung ist zulässig, solange die ursprüngliche Angebotsfrist insgesamt nicht über sechs (6) Monate verlängert wird.
(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird:	Für den Fall, dass bis zum Ende der Angebotsfrist – oder, im Falle der Verlängerung der Angebotsfrist, bis zum Ende der Verlängerungsfrist – nicht zumindest die Funding-Schwelle in Höhe von EUR 50.000,00 erreicht wird, oder der Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 infolge von Rücktritten von Anlegern unterschritten wird, kommt die Ausgabe des Nachrangdarlehens nicht zustande und der vom jeweiligen Anleger an die Emittentin ursprünglich geleistete Investitionsbetrag wird an diesen (ohne Verzinsung), abzüglich anteiliger Verwaltungskosten, das sind 2% des jeweiligen Nennbetrags, refundiert.
(d) Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet;	Die Emittentin beabsichtigt, Kapital über das Mindestziel hinaus bis zu einer Höchstangebotssumme von (umgerechnet) EUR 1.350.000,00 ("Funding-Limit") von Anlegern einzusammeln.
(e) Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereit gestellt werden;	Von der Emittentin werden für das geplante Projekt keine Eigenmittel bereitgestellt.
(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot.	Durch die Ausgabe des Nachrangdarlehens und die damit einhergehende Aufnahme von Hybridkapital sinkt die Eigenkapitalquote der Emittentin und damit der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Erfolg der Kapitalbeschaffung durch Ausgabe des Nachrangdarlehens bis zu deren Abschluss, insbesondere zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsblatts, nicht vollständig absehbar ist, weshalb die tatsächliche Änderung der Eigenkapitalquote nicht abschließend berechnet werden kann. Zudem ist zu beachten, dass die Eigenkapitalquote durch die Geschäftstätigkeit und anderen Finanzierungsmaßnahmen der Emittentin laufenden Veränderungen unterworfen ist.

Teil C: Besondere Risikofaktoren

<p>Risiken im Zusammenhang</p>	<p>Bei der gegenständlichen Investition im Rahmen des Nachrangdarlehens handelt es sich um eine langfristige Anlage. Mit der Anlage in Form des Nachrangdarlehens sind Chancen und Risiken für den Anleger verbunden und es können keine Zusagen oder verlässliche Prognosen über künftige Erträge gemacht werden. Insbesondere stellen etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit keinen Indikator für künftige Erträge dar. So kommen insbesondere folgende Risiken zum Tragen:</p>
<p>– mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung);</p>	<p>(a) Risiko der Nachrangigkeit des Darlehens / Nachrangklausel</p> <p>Die Veranlagung ist als qualifiziert nachrangiges Darlehen ausgestaltet. Der Anleger übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Emittentin und somit auch ein erhöhtes Risiko bei deren Insolvenz. Nachrangigkeit bedeutet, dass bei Insolvenz und Liquidation der Emittentin die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen erst dann an den Anleger geleistet werden dürfen, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt worden sind. Der Anleger ist darüber hinaus verpflichtet, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen würde. Die Forderungen des Anlegers können außerhalb einer Insolvenz nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen nicht gleichrangigen Gläubiger befriedigt werden. Außerhalb einer Insolvenz der Emittentin können die Forderungen der Anleger nur nachrangig – somit nach Befriedigung aller Gläubiger mit nicht nachrangigen Forderungen – und nur nach dem Überwinden einer allfälligen Unternehmenskrise bedient werden. Eine derartige Krise liegt dann vor, wenn die Eigenmittelquote der Emittentin gemäß § 23 des Unternehmensreorganisationsgesetzes ("URG") unter 8% liegt sowie die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG über 15 Jahre beträgt.</p> <p>Die Rückzahlung des Darlehens ist sohin von der Leistungsfähigkeit und Finanzkraft der Emittentin als Darlehensnehmerin, deren Erfolg bei den getätigten Investitionen und somit mittelbar von der zukünftigen Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ebenso jener der PhytonIQ-Gruppe abhängig. Eine Rückzahlung ist erst bei entsprechenden zukünftigen Gewinnen oder angemessener Eigenkapitalausstattung (Unternehmensreorganisationsgesetz) möglich.</p> <p>(b) Rechtsänderungsrisiken</p> <p>Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist von den jeweiligen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen abhängig. Ändern sich diese, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte sowie die Verwal-</p>

tungspraxis, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Emittentin und damit auch der gesamten PhytonIQ-Gruppe, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.

(c) *Steuerliche Belastungen der Emittentin*

Das steuerliche Konzept der qualifizierten Nachrangdarlehen wurde auf Basis der aktuell geltenden Rechtslage entwickelt. Es besteht das Risiko, dass das gewährte qualifizierte Nachrangdarlehenskapital als steuerliches Eigenkapital qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass der Zinsabzug für auf das gegenständliche Darlehen geleistete Zinsen als unzulässig erachtet wird. Dies kann einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht oder nicht zur Gänze erfüllen kann.

(d) *Steuerliche Belastungen des Anlegers*

Es ist denkbar, dass weitere Steuern eingeführt oder wieder erhoben werden, die den Anleger treffen wie zB eine Vermögenssteuer. Dies kann zu einer erhöhten steuerlichen Belastung des Anlegers führen und damit nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des qualifizierten Nachrangdarlehens haben. Selbst im Fall eines Totalverlusts des investierten Kapitals und dem Verlust bereits angelaufener Zinszahlungsansprüche kann durch geleistete oder noch zu leistende Steuerzahlungen weiteres Vermögen des Anlegers gefährdet werden. Es besteht somit das Risiko, dass sich die Ertragserwartungen des Anlegers nicht oder nicht zur Gänze erfüllen.

(e) *Eintritt bekannter und unbekannter Risiken und anderer Ereignisse*

Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Gesellschaft und der gesamten PhytonIQ-Gruppe von jenen abweichen, die in diesem Informationsblatt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Gesellschaft, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt und sonstige Faktoren. Der Eintritt solcher Risiken und Ereignisse kann nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern zur Gänze oder teilweise zu erfüllen.

(f) *Fehlende Fungibilität, keine Handelbarkeit der Veranlagung*

Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht in einem Wertpapier verbrieft und es besteht kein – einer Wertpapierbörse vergleichbarer – Handelsplatz für diese Art von Veranlagungen. Aus diesen Gründen ist nicht sichergestellt, dass eine Veräußerung der qualifizierten Nachrangdarlehen möglich ist. Unter Umständen ist eine solche Veräußerung auch mit finanziellen Einbußen verbunden. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind daher nicht fungibel. Zudem kann der Anleger seine Rechten und Pflichten aus dem Darlehensvertrag nur mit Zustimmung der Emittentin an Dritte übertragen. Im Falle einer Übertragung fallen zudem Rechtsgeschäftsgebühren an. Es besteht daher das Risiko, dass sich Anleger nicht zu jeder Zeit und/oder kurzfristig von einer getätigten Investition trennen können. Es besteht ferner das Risiko, dass ein Verkauf nur mit Verlusten erfolgen kann.

(g) *Beschränkung der vorzeitigen Kündigung*

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Darlehensvertrags ist in den ersten 6 (sechs) Jahren – auch im Falle eines dringenden Kapitalbedarfs des Anlegers – nicht und in der Folge nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu jedem 15. eines Monats möglich, womit sich im Ergebnis eine Mindestlaufzeit des Darlehensvertrages von 6,5 Jahren (sechs Jahren und sechs Monaten) ergibt. Während dieses Zeitraumes hat der Anleger kein Recht auf Rückzahlung des bereits eingezahlten Kapitals. Es besteht somit das Risiko für den Anleger, dass sich seine persönliche Finanzsituation zusätzlich verschlechtert.

(h) *Risiko der vorzeitigen Rückzahlung durch den Emittenten*

Die Emittentin hat das Recht, das nachrangige Darlehen nach Ablauf von 6 (sechs) Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu kündigen. In diesem Fall erhält der Anleger den für diesen Fall vorgesehenen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurück. Es besteht das Risiko, dass durch das zum Zeitpunkt der Tilgung vorherrschende Marktzinsniveau eine Wiederveranlagung der zurückgezahlten Beträge zu den ursprünglichen Konditionen verunmöglicht oder dass die damit zufließende Liquidität zu diesem Zeitpunkt unerwünscht ist. Das Risiko der vorzeitigen Kündigung des Darlehens durch die Emittentin kann für die Anleger daher zu geringeren Erträgen führen als erwartet.

(i) *Bonitätsrisiko aus dem Darlehensvertrag*

Bei der vorliegenden Konzeption gewährt der Anleger ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gegenüber der Emittentin. Die Verantwortung für eine wirtschaftlich sinnvolle und Ertrag bringende Verwendung des Darlehens liegt ausschließlich bei der Emittentin. Die unternehmerische Tätigkeit der Emittentin wirkt sich auf deren Bonität und Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, insbesondere auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens, aus.

Im Falle einer Verwertung werden nicht nachrangige Gläubiger der Emittentin vorrangig bedient, wenn diese über keine oder nicht ausreichende Mittel verfügt, um Zinszahlungen zu leisten und/oder das qualifizierte Nachrangdarlehen zurückzuzahlen.

Es besteht das Risiko, dass das qualifizierte Nachrangdarlehen inklusive Zinsen nicht, nur teilweise und/oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zurückgezahlt werden kann.

(j) Kreditrisiko

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin aus Gründen der fehlenden Liquidität oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen möglich ist, Zins- und/oder Rückzahlungen oder Teile hiervon gemäß den im Darlehensvertrag übernommenen Verpflichtungen zu leisten. Es besteht somit – insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin – das Risiko, dass die Anleger ihr gesamtes Investment sowie die erwarteten Zinszahlungsansprüche oder einen Teil davon verlieren.

(k) Risiko bei Fremdfinanzierung

Die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gegenüber der Emittentin auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. Es besteht die Gefahr, dass der Anleger seinen Zahlungspflichten aus der Fremdfinanzierung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, wenn die Zinszahlungen oder die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens an den Anleger nicht oder nur in verringelter Höhe oder nicht rechtzeitig erfolgen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger neben dem Totalverlust der gewährten Darlehenssumme sowie der erwarteten Zinszahlungsansprüche zusätzlich noch die in Anspruch genommene Fremdfinanzierung zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen und gegebenenfalls auch noch weitere Verpflichtungen aufgrund der im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen hat, sodass das weitere Vermögen des Anlegers, gefährdet wird. Dies kann im schlimmsten Fall zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

(l) Keine Mitsprache- oder Kontrollrechte der Anleger

Anleger erwerben durch die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin, weswegen ihnen auch keinerlei Stimm- oder Weisungsrechte zukommen. Sie können daher auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf die Mittelverwendung, grundsätzlich keinen Einfluss nehmen. Es besteht daher das Risiko, dass Anleger keine Möglichkeit haben, die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen sicherzustellen.

(m) Keine externe Mittelverwendungskontrolle

	<p>Die Emittentin beabsichtigt, den ihr durch die qualifizierten Nachrangdarlehen zur Verfügung gestellten Emissionserlös im Wesentlichen zur Finanzierung ihrer operativen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Die Mittelverwendung durch die Emittentin unterliegt jedoch keiner externen Mittelverwendungskontrolle. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin durch eine zweckwidrige Mittelverwendung schlussendlich nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Bezug auf Zinszahlungen oder die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens an den Anleger nachzukommen.</p> <p>(n) Risiko der unzureichenden Kapitalaufbringung</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt, den (Weiter-)Aufbau und Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit aus dem Emissionserlös der qualifizierten Nachrangdarlehen zu finanzieren. Es besteht jedoch das Risiko, auch wenn die Funding-Schwelle des Betrags von EUR 50.000,00 erreicht wird, dass der Emissionserlös dennoch zu gering ausfällt, um damit den (Weiter-)Aufbau und Ausbau der Geschäftstätigkeit der Emittentin nachhaltig finanzieren zu können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, ebenso wie der gesamten PhytonIQ-Gruppe, haben und wiederum die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.</p>
<p>– mit der finanziellen Lage des Emittenten:</p>	<p>(o) Start-up Risiko</p> <p>Die Emittentin wurde im Jahr 2018 gegründet. Die Emittentin hat die Geschäftstätigkeit vor kurzer Zeit aufgenommen und verfügt nur über eine geringe Kapitalausstattung. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Geschäftsaktivitäten so zu entwickeln, wie es im Finanzplan vorgesehen ist. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.</p> <p>(p) Regulatorisches Risiko</p> <p>Die regulatorische Beurteilung der Produkte der Gesellschaft bzw der gesamten PhytonIQ-Gruppe durch die jeweils zuständigen Lebensmittel- und/oder Arzneimittelbehörden kann sich ändern, was zu einer eingeschränkten Vermarktungsfähigkeit der Produkte der PhytonIQ-Gruppe führen kann. Eine solche eingeschränkte Vermarktungsfähigkeit kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PhytonIQ-Gruppe und der Emittentin haben.</p> <p>(q) Risiko der Fehleinschätzung von Lagermengen und Haltbarkeiten</p> <p>Die Emittentin und die PhytonIQ-Gruppe können Fehlern in der Einschätzung von Haltbarkeiten in Verbindung mit Produktions- und Lagermengen ihrer Produkte unterliegen, was in der Folge zu Produktionsverzögerungen führen kann, was wiederum erheblich</p>

nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PhytonIQ-Gruppe und der Emittentin haben kann.

(r) Risiko der Fehleinschätzung des Marktes

Es besteht das Risiko, dass die PhytonIQ-Gruppe und die Emittentin die Nachfrage nach Indoorfarming-Anlagen und den dabei ins Auge gefassten Kultivierungsmöglichkeiten, insbesondere der Wasabi-Pflanze, unrichtig einschätzen. Sollten für die von der Emittentin entwickelten Indoorfarming-Anlagen und die von der PhytonIQ-Gruppe produzierten Pflanzen keine oder keine ausreichende Nachfrage bestehen, oder nur zu wesentlich geringeren als von der Emittentin und der PhytonIQ-Gruppe kalkulierten Preisen, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PhytonIQ-Gruppe und der Emittentin haben.

Hinzu kommt, dass derzeit nicht absehbare Ereignisse im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, wie insbesondere eine langfristige Einstellung des Geschäftsbetriebes möglicher Abnehmer in der Gastronomie, dazu führen können, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen in Bezug auf Zinszahlungen oder die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens an den Anleger nachzukommen.

(s) Blind-Pool-Risiko

Zum Zeitpunkt der Prüfung dieses Informationsblatts gemäß AltFG kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, in welche Investitionsvorhaben die Emittentin das eingeworbene Kapital aus der Veranlagung tatsächlich investieren wird. Hieraus können Risiken entstehen, die weder die Planung der Emittentin berücksichtigt, noch im vorliegenden Informationsblatt gemäß AltFG beschrieben sind und welche für den Anleger den vollständigen oder teilweisen Kapitalverlust mit sich bringen können.

(t) Risiko des Verlusts von Führungskräften

Die Emittentin, ebenso wie die gesamte PhytonIQ-Gruppe, hat derzeit eine schlanke Personalstruktur und ist besonders von ihrem Management abhängig. Der Geschäftsführer, Dipl.-Ing. Martin Parapatits, ist auch Mitgründer der PhytonIQ-Gruppe. Bei einem längeren Ausfall des Geschäftsführers könnte es zu Verzögerungen in der Umsetzung der Strategie der Emittentin und der gesamten PhytonIQ-Gruppe kommen. Neue Projekte könnten nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Darüber hinaus könnte die Emittentin, wie auch die gesamte PhytonIQ-Gruppe, nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß in der Lage sein, qualifizierte Mitarbeiter zur Leitung und Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der jeweiligen anderen Gesellschaften der PhytonIQ-Gruppe zu angemessenen Kosten zu rekrutieren. Der Verlust von Mitarbeitern in

	<p>Schlüsselpositionen und die Unmöglichkeit, neue qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PhytonIQ-Gruppe und der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.</p> <p>(u) <i>Risiko des mangelnden Vermögens und der Nichtdurchsetzbarkeit von Ansprüchen</i></p> <p>Die Emittentin ist eine juristische Person. Daher beschränkt sich die Haftung der Emittentin gegenüber den Anlegern auf das vorhandene Gesellschaftsvermögen. Es besteht deshalb das Risiko, dass Zahlungsansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin nicht durchgesetzt werden können. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht für den Gläubiger aus dem Nachrangdarlehen aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit der Veranlagung das erhebliche Risiko des vollständigen oder teilweisen Kapitalverlustes.</p> <p>(v) <i>Kostenentwicklungsrisiko</i></p> <p>Der Emittentin erwachsen im Zuge ihrer operativen Geschäftstätigkeit zahlreiche Kosten. Dazu zählen die Kosten für die Forschung, Entwicklung, Planung und die Errichtung der Indoorfarming-Systeme bzw Technikanlagen, etc. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die genannten Kosten erheblich erhöhen und/oder auch andere unvorhergesehene Kosten entstehen und diese nicht durch entsprechende Erträge der Emittentin ausgeglichen werden können. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zahlung der angefallenen Zinsen und/oder Rückzahlung des Darlehens nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Es besteht das Risiko eines Totalverlusts der erwarteten Zinszahlungsansprüche und/oder des vom Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals führen.</p> <p>(w) <i>Inflationsrisiko</i></p> <p>Unter dem Inflationsrisiko versteht man die Möglichkeit des Eintritts eines Vermögensschadens durch Geldentwertung. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Anleger selbst bei vollständiger Zahlung der anfallenden Zinsen und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens durch die Emittentin nur einen realen Gegenwert erhält, welcher geringer ausfällt als der von ihm getätigte Kapitaleinsatz.</p> <p>(x) <i>Risiko wirtschaftlicher Fehlentscheidungen</i></p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenwärtigen oder zukünftigen für das Management der Emittentin und der jeweiligen anderen Gesellschaften der PhytonIQ-Gruppe verantwortlichen Personen ihre Erfahrungen und Qualifikationen nicht wie geplant einbringen oder aus ihrer Funktion zu einem ungünstigen Zeitpunkt ausscheiden oder dass sich unternehmerische Fehlentscheidungen</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

der Geschäftsführung und/oder beauftragter Dritter negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und der gesamten PhytonIQ-Gruppe auswirken. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen in Bezug auf Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen nicht nachkommen kann.

(y) *Risiko der unrichtigen Wahl von Geschäftspartnern*

Die Emittentin beabsichtigt, künftig auch Indoorfarming-Systeme bzw Technikanlagen an anderen Orten Europas, etwa in Deutschland, zu errichten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass sich die Emittentin einen Geschäftspartner sucht, mit dem sie gemeinsam die jeweilige Indoorfarming-Anlage errichtet und betreibt. Sollte sich nach Beginn der Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Partner herausstellen, dass eine Zusammenarbeit zwischen diesem und der Emittentin, aus welchem Grund auch immer, nicht fortgesetzt werden kann, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der PhytonIQ-Gruppe haben.

(z) *Risiko von Interessenskonflikten*

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen innerhalb der PhytonIQ-Gruppe kann es bei der Emittentin zu Interessenkonflikten kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Emittentin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Dipl.-Ing. Martin Parapatits und Eszter Stefanics-Simon sind jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer und Gesellschafter der PhytonIQ GmbH, die wiederum die Alleingesellschafterin der Emittentin ist. Dipl.-Ing. Martin Parapatits ist zudem selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Emittentin. Deshalb besteht eine Abhängigkeit von Dipl.-Ing. Martin Parapatits und Eszter Stefanics-Simon, die einen (mittelbaren) beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Dieser beherrschende Einfluss kann zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den persönlichen Interessen von Dipl.-Ing. Martin Parapatits und Eszter Stefanics-Simon einerseits und jenen der Anleger andererseits führen. Insbesondere könnte dies dazu führen, dass (i) in Gesellschafterversammlungen der Emittentin Entscheidungen getroffen werden, oder (ii) durch die Emittentin Transaktionen getätigt werden, die zwar im Interesse der Emittentin und/oder im Interesse der genannten (unmittelbaren und mittelbaren) Gesellschafter, nicht aber im Interesse der Anleger sind. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die vertraglichen Verpflichtungen der Emittentin unter den qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigt werden.

(aa) *Technische und IT-Risiken*

	Die Indoorfarming-Anlage der Emittentin in Oberwart beinhaltet auch eine umfassende technische Ausstattung, etwa für die Belichtung und Bewässerung der Pflanzen, sowie für die entsprechende Messung von Raum- und Luftdaten etc, wobei diese Systeme überwiegend computertechnisch gesteuert werden. Sollte es zu vollständigen oder teilweisen Beeinträchtigungen der technischen Anlagen und/oder des IT-Systems der Emittentin kommen, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der PhytonIQ-Gruppe haben.
Liegt negatives Eigenkapital vor?	Es liegt ein negatives Eigenkapital der Emittentin zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 263.299,64 vor.
Liegt ein Bilanzverlust vor?	Ja. Im Geschäftsjahr 2019 hat die Emittentin einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 268.299,64 erzielt.
Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?	Nein. In den vergangenen drei Jahren wurde weder über die Emittentin selbst, noch über ein verbundenes Unternehmen der Emittentin (iSd § 189a Abs 1 Z 8 UGB), noch über einen Eigentümer (>25%) oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Emittentin, noch über eine andere Gesellschaft, an der ein Eigentümer (>25%) oder wirtschaftlicher Eigentümer der Emittentin beteiligt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet.

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen;	Die gegenständliche Veranlagung in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens wird im Volumen von bis zu EUR 1.350.000,00 ausgegeben. Die Mindesthöhe des qualifizierten Nachrangdarlehens pro Anleger beträgt EUR 4.000,00. Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des Mindestbetrags).
(b) gegebenenfalls Angaben zu – Laufzeit, – Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger, – Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen, – Maßnahmen zur Risikobegrenzung, soweit diese nicht unter Buchstabe f angeführt sind;	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt nach der Annahme des Abschlussantrags durch die Emittentin mit dem Eingang der Zahlung des Nachrangdarlehens auf dem Konto der Emittentin. Der Darlehensvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit endet (" Vertragsende "): - mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Anleger oder durch die Emittentin, - mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Anleger oder durch die Emittentin, oder

- mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen.

Der Darlehensvertrag kann sowohl von der Emittentin als auch vom Anleger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu jedem 15. eines Monats ordentlich gekündigt werden ("**ordentliche Kündigung**"). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beide Seiten verzichten für die Dauer von 6 (sechs) Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages auf eine ordentliche Kündigung, wobei eine Kündigung, die während des Zeitraums des Kündigungsverzichts ordnungsgemäß erfolgt, unmittelbar nach Ablauf des Zeitraums des Kündigungsverzichts und dem Ablauf der danach laufenden Kündigungsfrist von sechs Monaten oder – je nach dem Zeitpunkt der Kündigung – danach wirksam wird.

Davon unberührt bleibt das unbeschränkbare Recht des Anlegers und der Emittentin, den Darlehensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung eines Kündigungstermins oder einer Kündigungsfrist zu kündigen ("**außerordentliche Kündigung**").

Der Anleger hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre der Emittentin zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Diesfalls erhält der Anleger den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß den Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen. Der Anleger hat, sobald er den wichtigen Grund erkannt hat oder er ihn erkennen hätte müssen, die außerordentliche Kündigung unverzüglich zu erklären. Eine Verschlechterung der Vermögens- oder Finanzlage bis hin zur Insolvenz des Anlegers bildet keinen wichtigen Grund, der diesen zur vorzeitigen Auflösung des Darlehensvertrags berechtigt.

Die Emittentin hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre des Anlegers zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere liegt ein derartiger wichtiger Grund vor, wenn der Anleger seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nur teilweise nachkommt und trotz Aufforderung seinen Rückstand nicht innerhalb von 8 (acht) Wochen abdeckt. Ebenso hat die Emittentin das Recht, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn sie aufgrund von gerichtlichen und/oder behördlichen Anordnungen zur Kündigung verpflichtet ist. Im Fall der außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrags durch die Emittentin erhält der Anleger den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß Punkt 7. der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen.

Die Kündigungserklärung des Anlegers hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag endet mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleger oder die Emittentin hat der Anleger – vorbehaltlich der diesbezüglichen Bestim-

	<p>mung der Darlehensbedingungen – Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Zahlungen sowie auf Zahlung der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) und noch nicht ausbezahlten Zinsen.</p> <p>Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in der Höhe von 6,5% p.a. verzinst.</p> <p>Die Zinsberechnung erfolgt nach der tagesgenauen Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Methode), bei der die Zinstage kalendergenau bestimmt werden. Das Zinsjahr hat also 365 oder 366 (Schaltjahr) Tage.</p> <p>Die Zinsen werden jährlich ausbezahlt, wobei die Auszahlung am letzten Tag jenes Monats erfolgt, welcher auf das Monat folgt, in dem die jährliche Zinsperiode endet. Fällt dieser Tag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Auszahlung am folgenden Bankarbeitstag. Für den Zeitraum nach dem Ende der jeweiligen Zinsperiode und dem letzten Tag des nachfolgenden Monats, oder den auf den Monatsletzten des nachfolgenden Monats folgenden Bankarbeitstag steht keine zusätzliche Verzinsung zu. Für den Zeitraum von der Annahme des Antrags durch die Darlehensnehmerin bis zum Laufzeitbeginn des Darlehensvertrags erhält der Anleger keine Zinsen oder auch kein sonstiges Entgelt.</p>
(c) gegebenenfalls Zeichnungspreis;	<p>Das qualifizierte Nachrangdarlehen beträgt zumindest EUR 4.000,00 (Euro viertausend). Jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzzahliges Vielfaches von EUR 1.000,00 zu betragen (das bedeutet eine Stückelung in EUR 1.000-er Schritten ab Überschreiten des Mindestbetrags).</p> <p>Dem Anleger wird ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler. Dem Anleger werden darüber hinaus – mit Ausnahme etwaig anfallender Spesen bei der Überweisung des Darlehensbetrags auf das Konto der Emittentin sowie allfälliger Kosten einer Nichtdurchführung bzw. Rückbuchungen – keine Kosten verrechnet.</p> <p>Sollten Anleger im Rahmen der Emission beabsichtigen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten einen Investitionsbetrag mit einem EUR 5.000,00 übersteigenden Gesamtwert zu veranlagern, werden sie besonders darauf hingewiesen, höchstens das Doppelte ihres jeweiligen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet oder maximal 10% ihres jeweiligen Finanzanlagevermögens zu investieren und dies gegenüber der Emittentin spätestens bei Vertragsabschluss gesondert zu erklären (sofern es sich beim Anleger nicht um einen professionellen Anleger gemäß § 2 Abs 1 Z 33 des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) oder um eine juristische Person, die nicht Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, handelt).</p>
(d) gegebenenfalls Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden;	<p>Nicht anwendbar, da es sich bei der gegenständlichen Veranlagung nicht um ein Wertpapier handelt.</p>

(e) gegebenenfalls Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren;	Nicht anwendbar.
(f) Wenn die Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert ist:	Nicht anwendbar, da es weder eine Garantie noch einen Sicherungsgeber gibt.
i) Angabe dazu, ob es sich bei dem Garantie- oder Sicherungsgeber um eine juristische Person handelt;	Nicht anwendbar, da es weder eine Garantie noch einen Sicherungsgeber gibt.
ii) Identität, Rechtsform und Kontaktdaten dieses Garantie- oder Sicherungsgebers;	Nicht anwendbar, da es weder eine Garantie noch einen Sicherungsgeber gibt.
iii) Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit;	Nicht anwendbar, da es weder eine Garantie noch einen Sicherungsgeber gibt.
(g) gegebenenfalls feste Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen und Frist für einen solchen Rückkauf.	Nicht anwendbar.

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte;	Anleger erhalten lediglich das Recht auf Zinsleistung, jedoch keine unternehmerische Beteiligung oder Mitwirkungsrechte in Bezug auf die Emittentin.
(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen;	Bei der gegenständlichen Veranlagung handelt es sich um ein qualifiziertes Nachrangdarlehen.

<p>(c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen;</p>	<p>Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird nicht in Form eines Wertpapiers verbrieft. Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen gemäß § 33 TP 21 Abs 1 GebG Zessionsgebühr in Höhe von derzeit 0,8% des Entgeltes anfällt.</p>
<p>(d) Ausstiegsmöglichkeiten;</p>	<p>Die Vertragslaufzeit endet ("Vertragsende"):</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Anleger oder durch die Emittentin, - mit Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen durch den Anleger oder durch die Emittentin, oder - mit Wirksamkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags über das qualifizierte Nachrangdarlehen. <p>Der Darlehensvertrag kann sowohl von der Emittentin als auch vom Anleger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten zu jedem 15. eines Monats ordentlich gekündigt werden ("ordentliche Kündigung"). Die ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beide Seiten verzichten für die Dauer von 6 (sechs) Jahren ab Abschluss des Darlehensvertrages auf eine ordentliche Kündigung, wobei eine Kündigung, die während des Zeitraums des Kündigungsverzichts ordnungsgemäß erfolgt, unmittelbar nach Ablauf des Zeitraums des Kündigungsverzichts und dem Ablauf der danach laufenden Kündigungsfrist von sechs Monaten oder – je nach dem Zeitpunkt der Kündigung – danach wirksam wird.</p> <p>Davon unberührt bleibt das unbeschränkbare Recht des Anlegers und der Emittentin, den Darlehensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung eines Kündigungstermins oder einer Kündigungsfrist zu kündigen ("außerordentliche Kündigung").</p> <p>Der Anleger hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre der Emittentin zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Diesfalls erhält der Anleger den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts gemäß den Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen. Der Anleger hat, sobald er den wichtigen Grund erkannt hat oder er ihn erkennen hätte müssen, die außerordentliche Kündigung unverzüglich zu erklären. Eine Verschlechterung der Vermögens- oder Finanzlage bis hin zur Insolvenz des Anlegers bildet keinen wichtigen Grund, der diesen zur vorzeitigen Auflösung des Darlehensvertrags berechtigt.</p> <p>Die Emittentin hat das Recht, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein der Sphäre des Anlegers zurechenbarer, wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere liegt ein derartiger wichtiger Grund vor, wenn der</p>


	<p>Anleger seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nur teilweise nachkommt und trotz Aufforderung seinen Rückstand nicht innerhalb von 8 (acht) Wochen abdeckt. Ebenso hat die Emittentin das Recht, den Darlehensvertrag zu kündigen, wenn sie aufgrund von gerichtlichen und/oder behördlichen Anordnungen zur Kündigung verpflichtet ist. Im Fall der außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrags durch die Emittentin erhält der Anleger den von ihm geleisteten Nettobetrag zuzüglich der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) Zinsen ausbezahlt, sofern nicht die Bestimmungen des Ranrücktritts gemäß Punkt 7. der Darlehensbedingungen zur Anwendung kommen.</p> <p>Die Kündigungserklärung des Anlegers hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag endet mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin.</p> <p>Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleger oder die Emittentin hat der Anleger – vorbehaltlich der diesbezüglichen Bestimmung der Darlehensbedingungen – Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Zahlungen sowie auf Zahlung der bis zur Kündigung angefallenen (aliquoten) und noch nicht ausbezahlten Zinsen.</p>
(e) für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden).	Nicht anwendbar, da es sich nicht um einen Dividendenwert handelt.

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten;	Dem Anleger wird ein Agio in der Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Darlehensbetrags verrechnet, welches nicht der Emittentin zufließt, sondern dem jeweiligen gewerblichen Vermittler.
(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition;	Die Kosten für Vertrieb und Verwaltung betragen bis zu 12% des jeweiligen (nominalen) Darlehensbetrages, ohne Berücksichtigung des Agios.
(c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und	<p>Die Informationen werden von der Emittentin unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Emittentin selbst bereitgestellt und verwaltet: https://www.phytoniq.com/de/investoren</p> <p>Auf der Internetseite der Emittentin können interessierte Anleger während der Emission unentgeltlich weitere Informationen über das geplante Projekt</p>

den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können;	und die Emittentin (und damit insbesondere diese Informationen gemäß § 4 Abs 1 AltFG sowie der AltF-InfoV) abrufen.
(d) Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.	<p>Verbraucherschlichtung Austria – Schlichtung für Verbrauchergeschäfte</p> <p>Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien</p> <p>Tel.: +43 (0)1 890 63 11</p> <p>Fax: +43 (0)1 890 63 11 99</p> <p>E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at</p> <p>Web: www.verbraucherschlichtung.at</p> <p>Beschwerde können Anleger dann einlegen, wenn sie Verbraucher (iSd § 1 KSchG) sind und ihren Wohnsitz in Österreich oder einem EWR-Mitgliedsstaat haben. Der Anleger muss hierfür einen konkreten eigenen Anspruch behaupten und bereits erfolglos versucht haben, eine Einigung mit der Emittentin zu finden oder diesen Einigungsversuch spätestens zwei Monate nach Einlegen der Beschwerde nachholen.</p>

Prüfungsvermerk: Das gegenständliche Informationsblatt für Anleger gemäß § 4 Abs 1 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) wurde gemäß § 4 Abs. 9 AltFG von uns geprüft und auf Basis der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte als für in Ordnung befunden.

Geprüft iSd § 4 Abs. 9 Abs. 4 AltFG	am 02.07.2020 von Mag. Eduard Heinz, Steuerberater, Landstraßer Hauptstraße 82, 1030 Wien
<p>Mag. HEINZ & Partner Steuer- und Unternehmensberatung GmbH</p> <p>1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 82</p> <p>Tel.7153841 Fax DW 25 UID:ATU60760304</p> <p>FN:183830p (HG Wien) www.heinz.co.at</p>	<p>Mag. HEINZ & Partner Steuer- u. Unternehmensberatung GmbH</p> <p>1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 82</p> <p>Tel. 715 38 41, Fax 715 38 41-25, FN 183830p</p> <p>office@heinz.co.at UID: ATU60760304</p> 

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 bis 4 und Abs 4 AltFG haben Em folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten.

Diese Informationen finden Sie auf: <https://www.phytoniq.com/de/investoren>